



Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt

79. Jahrgang

Hannover, den 28. Mai 2025

Nummer 37

Verordnung zur Änderung der Niedersächsischen Wertgrenzenverordnung Vom 27. Mai 2025

Aufgrund

des § 3 Abs. 3 des Niedersächsischen Tariftreue- und Vergabegesetzes (NTVergG) vom 31. Oktober 2013 (Nds. GVBl. S. 259), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2019 (Nds. GVBl. S. 354), und

des § 3 Abs. 4 NTVergG im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und dem Ministerium für Inneres, Sport und Digitalisierung

wird verordnet:

Artikel 1

Die Niedersächsische Wertgrenzenverordnung vom 3. April 2020 (Nds. GVBl. S. 60), geändert durch Verordnung vom 26. März 2021 (Nds. GVBl. S. 165), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 wird die Angabe „unterhalb eines Auftragswertes von 20 000 Euro (ohne Umsatzsteuer)“ durch die Angabe „unterhalb des in § 2 Abs. 1 Satz 1 NTVergG genannten Auftragswertes“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Nr. 1 wird nach den Worten „oder ohne Teilnahmewettbewerb“ das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt und nach den Worten „einer Freihändigen Vergabe“ werden die Worte „oder ohne Durchführung eines Vergabeverfahrens (Direktauftrag)“ eingefügt.
2. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Der bisherige Absatz 1 wird Absatz 2 und wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Angabe „des Abschnitts 1 der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil A in der in § 3 Abs. 2 Satz 2 NTVergG genannten Fassung (VOB/A)“ durch die Angabe „VOB/A“ und die Angabe „25 000“ durch die Angabe „150 000“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird die Angabe „10 000“ durch die Angabe „20 000“ ersetzt.
 - b) Satz 3 wird gestrichen.
 - c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 1 und erhält folgende Fassung:

„(1) Abweichend von § 3 a Abs. 2 Nr. 1 des Abschnitts 1 der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil A in der in § 3 Abs. 2 Satz 2 NTVergG genannten Fassung (VOB/A) dürfen Aufträge über Bauleistungen bis zu einem Auftragswert von 1 000 000 Euro (ohne Umsatzsteuer) im Wege der Beschränkten Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb vergeben werden.“

d) Es wird der folgende Absatz 5 angefügt:

„(5) ¹Abweichend von § 3 a Abs. 4 Satz 1 VOB/A dürfen Bauleistungen bis zu einem Auftragswert von 20 000 Euro (ohne Umsatzsteuer) unter Berücksichtigung der Haushaltsgrundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit im Wege des Direktauftrags beschafft werden. ²Der Auftraggeber soll zwischen den beauftragten Unternehmen wechseln (§ 3 a Abs. 4 Satz 2 VOB/A).“

3. Die §§ 4 und 5 werden gestrichen.

4. Der bisherige § 6 wird § 4 und wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „Die §§ 3 und 4 bleiben“ durch die Angabe „§ 3 bleibt“ ersetzt.

b) In Absatz 3 Satz 1 werden die Worte „ohne die Durchführung eines Vergabeverfahrens“ durch die Worte „im Wege des Direktauftrags“ ersetzt.

5. Im Dritten Teil wird der bisherige § 7 der neue § 5 und erhält folgende Fassung:

„§ 5

Aufträge über Liefer- und Dienstleistungen

(1) Aufträge über Liefer- und Dienstleistungen bis zu einem Auftragswert von 100 000 Euro (ohne Umsatzsteuer) dürfen im Wege der Beschränkten Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb oder der Verhandlungsvergabe mit oder ohne Teilnahmewettbewerb vergeben werden.

(2) ¹Bei der Vergabe von Aufträgen über Liefer- und Dienstleistungen dürfen Verhandlungsvergaben ohne Teilnahmewettbewerb und Beschränkte Ausschreibungen ohne Teilnahmewettbewerb bis zu einem Auftragswert von 100 000 Euro (ohne Umsatzsteuer) sowie Verhandlungsvergaben, bei denen nach § 12 Abs. 3 der Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) in der in § 3 Abs. 1 NTVergG genannten Fassung nur ein Unternehmen zur Abgabe eines Angebots oder zur Teilnahme an Verhandlungen aufgefordert wird, durch E-Mail durchgeführt werden. ²Bei einer Durchführung durch E-Mail finden die §§ 39 und 40 UVgO keine Anwendung.

(3) ¹Abweichend von § 14 Satz 1 UVgO dürfen Liefer- und Dienstleistungen bis zu einem Auftragswert von 20 000 Euro (ohne Umsatzsteuer) unter Berücksichtigung der Haushaltsgrundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit im Wege des Direktauftrags beschafft werden. ²Ist der Auftraggeber eine öffentliche Schule im Sinne des § 1 Abs. 1 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) oder eine Privatschule im Sinne des § 1 Abs. 1 NSchG, die nach § 99 Nr. 2 GWB öffentlicher Auftraggeber ist, so dürfen Liefer- und Dienstleistungen bis zu einem Auftragswert von 100 000 Euro (ohne Umsatzsteuer) unter Berücksichtigung der Haushaltsgrundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit im Wege des Direktauftrags beschafft werden. ³Der Auftraggeber soll zwischen den beauftragten Unternehmen wechseln (§ 14 Satz 2 UVgO).“

6. § 8 wird gestrichen.

7. Der bisherige § 9 wird § 6 und wie folgt geändert:

In Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „Die §§ 7 und 8 bleiben“ durch die Angabe „§ 5 bleibt“ ersetzt.

8. § 10 wird gestrichen.

9. Im Vierten Teil wird der bisherige § 11 der neue § 7.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Hannover, den 27. Mai 2025

**Niedersächsisches Ministerium
für Wirtschaft, Verkehr und Bauen**

T o n n e

Minister